

Rechtsprechung / Patientenrecht

Nr. 147

Urteil des Bundesgerichts, II. Zivilrechtliche Abteilung, vom 17. Dezember 2021 ([5A_1021/2021](#))

Medizinische Zwangsmassnahmen

Medizinische Zwangsmassnahmen sind zulässig, sofern sie einem schützenswerten Interesse dienen und verhältnismässig sind. Verhältnismässig ist eine für eine maximale Dauer von zwölf Wochen befristete Zwangsernährung einer Patientin, die an einer Anorexie nervosa leidet.

Sachverhalt

Die 2003 geborene Patientin leidet seit dem elften Lebensjahr an einer chronischen lang andauernden Anorexie nervosa. Sie wurde deswegen mehrfach stationär behandelt und war mehrmals gestützt auf Verfügungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fürsorgerisch untergebracht. Das sie betreuende Ostschweizer Kinderspital reichte am 23. Juni 2021 bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Gefährdungsmeldung ein. Mit Verfügungen unterschiedlichen Datums setzte die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Beiständin ein und beauftragte diese unter anderem auch, die Patientin in gesundheitlichen und medizinischen Angelegenheiten zu vertreten. Zudem genehmigte es eine fürsorgerische Unterbringung im Kantonsspital St. Gallen für höchstens sechs Wochen.

Am 11. Oktober 2021 ordnete der stellvertretende Chefarzt für allgemeine innere Medizin/Humanmedizin des Kantonsspitals St. Gallen eine zwangsweise Ernährung über eine Sonde in den Magen oder den Dünndarm und für den Fall einer Weigerung der Patientin geeignete Zwangsmassnahmen an. In der schriftlichen Zwangsmassnahmeanordnung werden insbesondere personelle, physikalische und/oder medikamentöse Massnahmen erwähnt. Gegen diese Anordnung reichte die Patientin am 15. Oktober 2021 eine Beschwerde bei der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen ein, die diese am 22. Oktober 2021 abwies.

Die Patientin wandte sich daraufhin am 12. November 2021 an das Kantonsgericht St. Gallen, das die Beschwerde teilweise guthiess bzw. die ärztliche Zwangsmassnahmeanordnung um den Zusatz ergänzte, dass die Zwangsernährung maximal 12 Wochen ab Beginn der Behandlung zulässig und vorher zu beenden sei, wenn die Patientin einen BMI von 13 kg/Quadratmeter erreicht habe. Gegen diesen Entscheid erhob die Patientin am 8. Dezember 2021 Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht. Das Bundesgericht hat mit Verfügung vom 14. Dezember 2021 angeordnet, dass bis zum Entscheid über das Gesuch um aufschiebende Wirkung Vollzugsmassnahmen zu unterbleiben hätten. Mit Urteil vom 17. Dezember 2021 wurde die Beschwerde vollumfänglich abgewiesen.

Erwägungen

Das Bundesgericht hält zunächst fest, dass der angefochtene Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen hinreichend begründet (Erwägung 3) und der rechtserhebliche Sachverhalt richtig festgestellt worden sei

Das Dokument "Urteil des Bundesgerichts, II. Zivilrechtliche Abteilung, vom 17. Dezember 2021 (5A_1021/2021)" wurde von Hardy Landolt, Landolt Rechtsanwälte, Glarus am 27.12.2023 auf der Website pflegerecht.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2023

(Erwägung 4).

Verhältnismässigkeit der zeitlich befristeten Zwangsernährung

Die Bundesrichter befassen sich in Erwägungen 5–7 ausführlich mit der Zulässigkeit der von Kantonsgericht St. Gallen geschützten Zwangsernährung. Da diese die verfassungsmässig geschützte körperliche Unversehrtheit beeinträchtigt, hängt deren Zulässigkeit davon ab, ob im Hinblick auf [Art. 36 BV](#) und [Art. 389 Abs. 2 ZGB](#) ein überwiegendes Interesse an der Massnahme besteht und diese verhältnismässig ist.

Die Bundesrichter stellen fest, dass eine medizinische Zwangsmassnahme dann verhältnismässig ist, wenn sie geeignet ist, ein im öffentlichen oder privaten Interesse liegendes Ziel (vorliegend Schutz der Patientin vor einem ernsthaften gesundheitlichen Schaden oder Tod) zu erreichen, die vorgesehene Massnahme erforderlich bzw. notwendig ist, um das angestrebte Ziel zu erreichen kein milderes Mittel vorliegt und die Auswirkungen für die Patientin angemessen sind.

Hinsichtlich der sachlichen Eignung einer Zwangsernährung hält das Bundesgericht in Erwägung 5.2.3 fest, dass die blosser Behauptung der Patientin, der Nutzen einer Zwangsernährung werde in der medi-

Pflegerecht 4/2023 | S. 212–213 **213** | ↑

zischen Fachliteratur bestritten, die von der Vorinstanz festgestellte Geeignetheit nicht als offensichtlich unrichtig erscheinen lasse. Die Bundesrichter bejahen sodann in Erwägung 5.3.1 und 5.3.2 die Erforderlichkeit bzw. Notwendigkeit der Zwangsernährung. Gestützt auf die medizinische Beurteilung, dass bei der Patientin die Gefahr bestehe, ohne Zwangsernährung zu sterben, bejaht das Bundesgericht die Notwendigkeit der von der kantonalen Vorinstanz angeordneten Zwangsernährung bis zu einem BMI von 13 kg/Quadratmeter. Die Bundesrichter weisen diesbezüglich darauf hin, dass erst ab einem BMI von 13 kg wieder andere Behandlungsmöglichkeiten bestünden.

In Erwägung 5.3.2 wird sodann der Einwand der Patientin, eine Zwangsernährung sei im Hinblick auf [Art. 435 ZGB](#) (Notfallbehandlung) unzulässig, weil keine akute Lebensgefahr bestehe, abgelehnt. Die Bundesrichter weisen diesbezüglich auf [Art. 434 Abs. 1 ZGB](#) (Behandlung ohne Zustimmung) hin, wonach eine Zwangsbehandlung bei einer ernsthaften Gefährdung zulässig sei und keine Notfallsituation voraussetze. Schliesslich bejaht das Bundesgericht auch die Verhältnismässigkeit der zeitlichen Befristung (Erwägungen 5.4.1 und 5.4.2).

Schliesslich bejaht das Bundesgericht auch die Angemessenheit der Auswirkungen einer Zwangsernährung. Die Bundesrichter weisen in Erwägung 5.3.3.2 darauf hin, dass bei Zwangsernährung zwar ein erhöhtes Risiko von Infektion, Perforation und Sondendislokation sowie psychologische Risiken bestünden, diese aber von der Patientin in Kauf zu nehmen seien, nicht zuletzt, weil die Patientin wegen ihrer Verweigerungshaltung nicht in der Lage sei, die Konsequenzen und Risiken korrekt abzuschätzen.

Zulässigkeit von Fixierungsmassnahmen

Der Einwand der Patientin, die in der ärztlichen Zwangsanzordnung vorgesehenen Fixierungsmassnahmen würden [Art. 3 EMRK](#) bzw. den Kerngehalt der persönlichen Freiheit verletzen, lehnt das Bundesgericht in Erwägung 5.6.1.2 ab. Die Bundesrichter halten diesbezüglich fest, dass die Patientin medikamentöse und personelle Massnahmen nicht ablehne und deshalb bei einer Weigerung der Patientin lediglich eine kurzzeitige Fixierung erforderlich sei. Die Verhältnismässigkeit der angeordneten Massnahmen könne, so die Bundesrichter weiter, ohnehin nicht mit einem Hinweis auf ein mögliches kontraproduktives Verhalten des Patienten in Zweifel gezogen werden.

Das Dokument "Urteil des Bundesgerichts, II. Zivilrechtliche Abteilung, vom 17. Dezember 2021 (5A_1021/2021)" wurde von Hardy Landolt, Landolt Rechtsanwälte, Glarus am 27.12.2023 auf der Website pflugerecht.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2023

Für den Fall der Zulässigkeit der umstrittenen Fixierungsmassnahmen machte die Patientin geltend, dass das Kantonsspital verpflichtet sei, eine dauernde Aufsicht während der Zeit der Fixierung durch medizinisches oder pflegerisches Fachpersonal in einem Eins-zu-Eins-Setting sicherzustellen. Begründet wurde dieser Standpunkt unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Deutschen Bundesverfassungsgerichts. Die Bundesrichter halten in Erwägung 6.3 kurz und bündig fest, dass dieser Einwand unbegründet sei, da die erste Phase der Behandlung, in der sich die Risiken am Ehesten materialisieren, auf der Intensivstation des Kantonsspitals durchgeführt werde. Eine Eins-zu-Eins-Betreuung sei deshalb nicht nötig.

Bemerkungen

Dem Urteil ist im Ergebnis zuzustimmen. Da und dort hätte sich der Referent eine ausführliche Begründung gewünscht. Problematisch ist insbesondere die offene Formulierung der Zulässigkeit von personellen, physikalischen und/oder medikamentösen Massnahmen. Wünschenswert wäre sodann gewesen, wenn sich die Bundesrichter dazu geäussert hätten, unter welchen Voraussetzungen die zwangsweise Durchsetzung einer vom Patienten abgelehnten Behandlung [Art. 3 EMRK](#) bzw. den Kerngehalt des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit verletzt.



Hardy Landolt